

Landesverwaltungsamt Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei

überarbeitet durch und für den Landkreis Saalekreis sowie den Fischereiberater des
Landkreises Saalekreis am 26.06.2013

**unter Berücksichtigung der zweiten Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher
Verordnungen vom 06.03.2013, insbesondere der geänderten Fischereiordnung und
der Fischerprüfungsordnung**

Halle, 01.02.2007

Hinweise zum mündlichen Teil der Fischerprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Der mündliche Teil der Fischerprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 der
**Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom
06.03.2013.**

§ 8 Abs. 2 neu:

**Gegenstand der mündlichen Prüfung sind das Verhalten während der
Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener
Fische und Rechtskunde nach Abs. 1 Nr. 4 (Landesfischereirecht, Tierschutzrecht,
Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltrecht, Lebensmittelrecht und
Tierseuchenrecht).**

Die nachstehenden Fragen sollen als Beispiele für die Gestaltung des
Prüfungsgesprächs dienen. Die Schwierigkeitsgrade der Fragen/Aufgaben sind dabei
teilweise höher als im schriftlichen Prüfungsteil. Es kann dabei nicht in jedem Fall von den
Prüflingen erwartet werden, dass sie auf Anhieb die gesamte Frage in ihrer Komplexität
erfassen und beantworten. Die Lösung soll vielmehr in einem Gespräch zwischen
Prüfungsausschuss und den Prüflingen erarbeitet werden, wobei durch die Mitglieder des
Prüfungsausschusses Hinweise gegeben werden und Zusatzfragen gestellt werden
können. Die Beantwortung der Fragen darf jedoch nur durch die Prüflinge erfolgen.
(Für die Jugendfischerprüfung sollen einfache Fragen ausgewählt werden, die vor allem
die Angelei auf Friedfische betreffen. Besonders geeignet sind insbesondere die Aufgaben
zu den Grundsätzen der Fischereiausübung, zum Verhalten am Gewässer und zur
Zusammenstellung der Fanggeräte. Diese wurden durch ein (J) gekennzeichnet.
Insbesondere bei der Jugendfischerprüfung sollte die Gestaltung des Prüfungsgesprächs
dem Alter der Prüflinge Rechnung tragen.)

Fragen mit Antworten zur mündlichen Fischerprüfung

1. Nach der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehen für 19 Arten Fangverbote. Darunter sind 5 verschollene Arten. Nennen Sie die übrigen 14 geschützten Arten!

§ 2 FischO LSA:

Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Moderlieschen, Nase, Schlammpeitzger, Schmerle, Steinbeißer, Weißflossengründling.

Verschollene Arten:

Finte, Maifisch, Schneider, Stör, Nordseeschnäpel

2. Nennen Sie Eigenschaften, die ein echtes Wettfischen charakterisieren und solche, die ein Hegefischen bzw. eine nach dem Fischerei- und Tierschutzgesetz zulässige gemeinschaftliche Fischereiveranstaltung kennzeichnen!

Wettfischen (§ 21 FischO):

Die Bewertung der Fangergebnisse (Wiegen) erfolgt ausschließlich aus Wettbewerbsgründen zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten.

Weitere Kriterien sind:

- weiterführender Charakter der Veranstaltung (Qualifikation)
- Auftreten und Bewerten von geschlossenen Mannschaften
- Zurücksetzen fangfähiger Fische nach dem Bewerten
- Auslosen und/oder Abgrenzen von Angelplätzen
- Vorheriger Besatz mit fangfähigen Fischen
- Massenhälterung in Setzkeschern
- Besatz innerhalb der letzten 2 Monate

Gemeinschaftsfischen sind genehmigungspflichtig!

Zulässiges Gemeinschaftsfischen:

Die gemeinschaftliche Fischereiveranstaltung muss aus einem vernünftigen Grund erfolgen.

Hierzu zählt insbesondere eine sinnvolle Verwertung des Fanges (menschliche Ernährung, Tierernährung). Auch Hegefischen ist ein vernünftiger Grund

- (J) 3. Was ist beim Töten von Fischen zu beachten? Wie werden Fische weidgerecht getötet?

§ 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz:

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen Zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung:

§ 13 Abs. 5

Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt und
2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zeit von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens geschlachtet oder getötet werden.

(J) 4. Unter welchen Bedingungen dürfen Fische im Setzkescher gehalten werden und wann nicht?

§ 10 FischO LSA

1. Das Haltern von Fischen im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken. Es dürfen nur hinreichen geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden. Das Haltern von Forellen, Äschen, Maränen, Zandern, Hechten und Barschen bei der Angelfischerei ist verboten.
2. In Gewässern mit Schiffs- oder Motorbootverkehr und von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist das Haltern in Setzkeschern verboten.

5. Nenne Sie unzulässige Fangmethoden und Fanggeräte!

§ 37 FischG LSA- Verbote:

Bei der Fischerei ist die Verwendung künstlichen Lichtes als Lokmittel, elektrischen Stroms, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Verwendung künstlichen Lichts, elektrischen Stroms oder betäubender Mittel zu fischereiwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

§ 1 Unzulässige Fischereigeräte und Fangmethoden

(1) Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden

1. Geräte, die geeignet sind, Fische nachhaltig zu verletzen, insbesondere Aalharken, Speere, Harpunen, Schlingen, Fischgabeln, Reißangeln und Schusswaffen,
2. mehr als drei ein- bis dreischenklig Angelhaken je Angel mit Ausnahme der Hegene, Verwendung beschwerter Vorfächer, von denen seitlich bis zu fünf, in der Höhe versetzte kurze Seitenarme mit jeweils einer Anbissstelle abzweigen (Hegene), oder vier- und mehrschenklige Angelhaken,
3. ständige Fischereivorrichtungen mit einer Latten- oder Maschenweite von weniger als zwei Zentimetern.
(1a) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Fischereibefugte nach § 3 des Fischereigesetzes, die die Fischerei als Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.
(2) Das Schleppangeln in Gewässern unter 30 ha ist verboten.
(3) Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere oder

Tiere, die nach §§ 2 bis 4 nicht gefangen werden dürfen, als Köder zu verwenden.

(4) Jeder Angler darf die Angelfischerei mit höchstens zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle gleichzeitig ausüben.

Zum Fang ausgelegte Angelgeräte müssen sich in Blickweite befinden und sind ständig zu beaufsichtigen. Bei der Verwendung einer Spinn- oder Fliegenrute dürfen keine weiteren Angelruten benutzt werden.

(5) Bis zu einem Abstand von 50 Metern von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen eines anderen Berechtigten darf ohne dessen Einwilligung nicht geangelt werden.

(6) Die Fischereibehörde kann für den Einsatz von Reusen in bestimmten Gewässern das Anbringen von Otterkreuzen anordnen.

(J) 6. Nenne Sie in Sachsen-Anhalt durch die Fischereiordnung geschützte Fischarten!

Welche Ausnahmen von den Fangverboten sind möglich?

§ 2 FischO LSA- Geschützte Fischarten:

1. Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Finte (*Alosa fallax*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Lachs *Salmo salar*, Maifisch (*Alosa alosa*), Meerforelle (*Salmo trutta*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Moderlieschen (*Leucaspis defineatus*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmerle (*Barbatula barbatula*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Steinbeißer (*Cobitis spec.*), Stör (*Acipenser sturio*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*), Weißflossengründling (*Romanogobio belingi*).

Wenn die Bestandssituation es zulässt, kann die obere Fischereibehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Fangverboten zulassen (§ 23 FischO)

(J) 7. Nennen Sie die Fischarten für die in Sachsen-Anhalt nach der Fischereiordnung Schonzeiten bestehen und geben Sie die konkreten Schonzeiten für jede Art an!

§ 3 FischO LSA

(1) Es ist verboten, Fischen folgender Arten während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:

1. Äsche 1. Dezember bis 15. Mai,
2. Bachforelle 15. September bis 31. März,
- 2a. Barbe 1. April bis 30. Juni
3. Hecht 15. Februar bis 30. April,
4. Zander 15. Februar bis 31. Mai.

(2) In Gewässern, in denen sich eine der in Absatz 1 genannten Fischarten, ausgenommen Hechte, fortpflanzt oder die sie auf ihrer Laichwanderung durchwandert, sind ständige Fischereivorrichtungen während der Schonzeit abzustellen.

(3) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall den Fang von Fischarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit verbieten.

(J) 8. Nennen Sie 14 Fischarten für die in Sachsen-Anhalt nach der Fischereiordeung Mindestmaße bestehen und geben Sie die konkreten Mindestmaße für jede Art an!

(1) Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten, wenn sie nicht von Kopfspitze bis Schwanzspitze gemessen mindestens folgende Länge haben:

1. Aal (*Anguilla anguilla*) 50 cm,
2. Äsche (*Thymallus thymallus*) 30 cm,
3. Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*) 25 cm,
4. Barbe (*Barbus barbus*) 45 cm,
5. Große Maräne (*Coregonus nasus*) 30 cm,
6. Hecht (*Esox lucius*) 50 cm,
7. Karpfen (*Cyprinus carpio*) 35 cm,
8. Kleine Maräne (*Coregonus albula*) 12 cm,
9. Quappe (*Lota lota*) 30 cm,
10. Rapfen (*Aspius aspius*) 40 cm,
11. Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) 25 cm,
12. Schleie (*Tinca tinca*) 25 cm,
13. Zährte (*Vimba vimba*) 30 cm,
14. Zander (*Stizostedion lucioperca*) 50 cm.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Entnahme von Fischen aus Gewässern, die künstlich gegen den Fischwechsel abgesperrt sind und der kommerziellen Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

(3) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten für ein bestimmtes Gewässer Abweichungen zu den in Absatz 1 genannten Mindestmaßen zulassen.

(J) 9. Welche Schonbezirke und Schutzgebiete für Fische sind nach dem Fischereigesetz von Sachsen-Anhalt möglich?

§ 47 FischG LSA- Schonbezirke und Schutzgebiete:

Die obere Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonstrecken zu erklären, die

1. für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischchonbezirke)
2. besonders geeignete Laich- und Abwachsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke)
3. als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager)
In der Verordnung können für festgesetzte Zeiten die Fischerei und die Entnahme von Fischnährtieren vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahmen und das Einbringen von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, und Steinen sowie die Ausübung des Wasser- und des Eissports beschränkt oder verboten werden.
Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks (63 cm Seitenlänge). Auf ihnen ist schematisch ein Fisch dargestellt sowie die Bezeichnung des jeweiligen Schonbezirkes/Schutzgebietes. Durch weiße Zusatzschilder mit schwarzen Pfeilen wird die Richtung entlang des Gewässerufers gekennzeichnet, in die sich der Schonbezirk erstreckt

(J) 10. Wie sind untermäßige und während der Schonzeit gefangene Fische zu behandeln?

§ 5 FischO LSA- untermäßige und während der Schonzeit gefangene Fische

(1) Fische, die trotz Fangverbotes (§ 2) oder während der Schonzeit (§ 3 Abs. 1) gefangen werden, und untermäßige Fische (§ 4 Abs. 1) sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Andere Fische, die nicht absichtlich gefangen wurden, können zurückgesetzt werden, wenn dies aus einem vernünftigen Grund geschieht. Werden sie beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Beim Fang oder nach Satz 3 getötete Fische sowie entsprechende tot angelandete Fische dürfen nicht verwertet werden; eine Aneignung ist verboten.

(2) Das Aneignungs- und Verwertungsverbot gilt nicht für Berufsfischer.

- Fische sorgfältig und schonend anlanden, mit nassen Händen festhalten (wenn notwendig), Haken lösen und vorsichtig zurücksetzen,
- bei schwer lösbaren Haken Hakenlöser oder Lösezange verwenden,
- bei Raubfischen, wie Hecht und Zander (wenn notwendig), Rachensperre verwenden,
- bei tiefgeschlucktem Haken (besonders bei Aalen) keine Manipulationen und Gewaltanwendungen zur Hakenlösung, sondern einfach die Schnur direkt am Maul abschneiden und Fisch zurücksetzen,

(J) 11. Was ist beim Anfüttern (=Anlocken) von Fischen zu beachten? Kann das Anfüttern durch die Fischereibehörde verboten werden? Wenn ja, wann?

§ 15 FischO LSA- Fütterungsverbot:

Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Ein Anfüttern zum Zweck des Fischfanges ist gestattet, kann jedoch von der Fischereibehörde beschränkt oder verboten werden, wenn dies dem Hegeziel nach § 41 Abs. 1 des Fischereigesetzes widerspricht. Das Anfüttern hat in jedem Fall sparsam und angemessen zu erfolgen.

Gewässerverunreinigungen sind stets zu vermeiden, d. h. es darf nicht mehr Futter eingeworfen werden, als die anzulockenden Fische aufnehmen können bzw. als zum Anlocken der Fische unbedingt notwendig ist.

(J) 12. Wie haben Sie sich als Angler am Wasser zu verhalten, insbesondere zur Vermeidung gegenseitiger Störungen?

§ 18 FischO LSA- Vermeidung gegenseitiger Störungen:

Jeder Angler und Fischer hat die Fischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere ausreichenden Abstand am Gewässerufer einzuhalten.

§ 1 Abs. 5 FischO LSA:

Bis zu einem Abstand von 50 Metern von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen eines anderen Berechtigten dürfen ohne dessen Einwilligung nicht geangelt werden.

Angelplätze sind so zu betreten und auch zu hinterlassen, dass keine Beeinträchtigungen am Gewässer und in der Natur entstehen können.

(J) 13. Was haben Sie beim Eisangeln zu beachten?

§ 16 Abs.2 FischO LSA:

Bei der Eisfischerei haben die Fischer die gehauenen Löcher deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausreichend tragfähig sind, d. h. bei Klareis von mindestens 8-10 cm Stärke
- ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Anglern
- nur kleine Eislöcher von max. 20 cm Durchmesser anlegen; am besten mit Eisbohrer
- kein Alkohol.

14. Sind Fischereifahrzeuge zu kennzeichnen? Wenn ja, wie?

§ 17 FischO LSA- Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten

Abs. 1. Fischereifahrzeuge müssen außen auf beiden Seiten deutlich lesbar Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers tragen. Fischereigeräte und Fischereieinrichtungen dürfen nur ausgelegt werden, wenn sie deutlich so gekennzeichnet sind, dass die Person des Fischers bestimmt werden kann, Abs. 2. Fischereigeräte und Fischereibehälter, die sich in gekennzeichneten Fischereifahrzeugen befinden oder die in Anwesenheit des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

15. Wozu dienen Fangstatistiken? Besteht in Sachsen-Anhalt die Verpflichtung zum Führen von Fangstatistiken? Welche Eintragungen gehören in die Fangstatistik?

§ 20 FischO LSA:

Abs. 1. Der Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik zu führen, aus der Jahresfänge getrennt nach Arten, Stückzahl und Gewicht hervorgehen. Die Eintragungen sind bis zum 31. Januar für das jeweilige Vorjahr vorzunehmen.

Abs. 2. Die Fangstatistiken sind der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Vor ihrer Vernichtung sind sie der Fischereibehörde zur Übernahme anzubieten.

Die Fangstatistik dient zur Kontrolle und Beurteilung sämtlicher fischereilicher Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen.

16. Welche Genehmigungen bzw. Erlaubnisscheine haben Sie bei der Fischereiausübung mitzuführen? Erläutern Sie kurz und knapp den Unterschied zwischen Fischereierlaubniskarte und Fischereischein!

§ 3 FischG LSA:

Zur Ausübung der Fischerei ist nur befugt, wer

1. als Fischereiausübungsberechtigter die volle oder als Inhabereiner Fischereierlaubnis, eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Gewässer zu fischen und
 2. einen Fischereischein nach Maßgabe der §§ 28 und 29 besitzt.
- Angler haben also den Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein (=Angelkarte) mitzuführen. Der Fischereischein ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Fischen. Zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines muss der Antragsteller eine Fischerprüfung bestanden haben, in der er den Sachkundenachweis erbringen muss, dass er zur ordnungsgemäßen Fischerei

befähigt ist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Fischerprüfung (nicht an der Jugendfischerprüfung) ist der Besuch eines Vorbereitungslehrganges, der mindestens 30 Stunden umfassen muss.

Die Fischereierlaubnis (=Angelkarte) ist die privatrechtliche Erlaubnis, mit der der Gewässereigentümer bzw. der unbeschränkt Fischereiausübungsberechtigte dem Angler den Fischfang erlaubt. Die Fischereierlaubnis kann max. für 1 Jahr erstellt werden.

17. Wem obliegt der Fischereischutz, wer darf Fischereiausführende am Wasser kontrollieren?

§ 34 FischG LSA:

Der Fischereischutz obliegt neben den Fischereibehörden dem Inhaber unbeschränkter Fischereiausübungsrechte, sofern er im Besitz eines Fischereischeines ist und den von der Fischereibehörde bestätigten Fischereiaufsehern.

Kontrollen dürfen also:

- Fischereibehörden,
- der Eigentümer bzw. Fischereipächter des Gewässers, sofern diese im Besitz eines Fischereischeines sind
- die bestätigten Fischereiaufseher.

18. Welche Befugnisse haben die Fischereischutzberechtigten (Fischereiaufseher) bei Kontrolle von Anglern?

§ 35 Abs. 2 FischG LSA:

Der Fischereischutz umfasst die Befugnis, Personen, die in Gewässern unberechtigt fischen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen oder an oder auf Gewässern, in denen sie nicht zur Fischerei berechtigt sind, Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, anzuhalten, Ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen und die Identität Ihrer Person festzustellen.

(J) 19. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie beim Eintreffen am Angelgewässer ein Fischereisterben bemerken?

§ 36 Abs. 1 FischG LSA:

Die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes bleibt unberührt. Die Meldung muss an eine Fischereibehörde oder eine Polizeidienststelle erfolgen. Dies sollte möglichst die örtliche zuständige sein; der Meldepflicht ist aber auch bei einer örtlich unzuständigen Behörde Genüge getan. Die Meldung hat „unverzüglich“ zu erfolgen. Spatziergänge oder eine Angelaktion sind ggf. zu unterbrechen. Wenn möglich sollten Beweisfotos gemacht werden und bei vermuteten Schadstoffeinleitungen sofort nach dem Feststellen des Sterbens unter- und oberhalb der vermuteten Einleitungsstellen Wasserproben genommen werden.

20. Welches Ziel hat die Hege der Fischbestände?

§ 41 FischG LSA –Hege:

1. Die Hege hat zum Ziel, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Fischarten (Lebensräume) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden. Keine Art der heimischen (§ 10a Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) Fische darf in ihrem Bestand gefährdet werden.

21. Erläutern Sie Unterschiedsmerkmale zwischen den drei nah verwandten Weißfischarten Hasel, Döbel und Aland!

Hasel:

- leicht unterständiges Maul, enge Maulspalte,
- schlank, hell-silbern gefärbt,
- Flossen hell, nur bauchseitig leichter oranger Schimmer; nie rot bzw. rötlich,
- Rand der Afterflosse eingebuchtet,

Döbel:

- endständiges Maul, große Maulspalte,
- massiger, fast drehrunder Körper, großer Kopf,
- große, derbe, dunkel umrandete Schuppen (Netzzeichnung),
- Bauch- und Afterflossen deutlich rötlich gefärbt,
- kein heller Silberglanz wie beim Hasel,
- Rand der Afterflosse nach außen gewölbt,

Aland:

- flacher und hochrückiger als Döbel und Hasel,
- kräftige, auffällige Körperfärbung wie Döbel,
- Bauch- und Afterflosse rötlich,
- Unterschied zum Döbel: engere Maulspalte, kleinere Schuppen, eingebuchteter Rand der Afterflosse.

22. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen den drei nah verwandten Weißfischarten Güster, Blei und Zope!

Güster:

- meist hell silbergrau gefärbt, auch größere Exemplare,
- von allen 3 Arten am hochrückigsten und kürzeste Afterflosse (22-25 Strahlen),
- große Augen, Augendurchmesser größer als Schnauzenlänge,
- paarige Flossen meist rötlich gefärbt, Maul endständig

Blei:

- nur kleine Exemplare hell silbern, größere bis dunkelbraun,
- Afterflosse länger als bei Güster (26-31 Strahlen),
- deutlich kleinere Augen als Güster,
- paarige Flossen nie rötlich, Maul endständig

Zope:

- seitlich stark zusammengedrückter, flacher Körper,
- deutlich weniger hochrückig als Blei und Güster,
- deutlich längere Afterflosse als Blei und Güster (39-40 Strahlen),

- schmale hohe Rückenflosse,
- Maul zwar endständig, aber Maulspalte schräg nach oben gerichtet,
- nie rötlicher Flossen,
- unterer Lappen der Schwanzflosse länger als der obere.

(J) 23. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen Plötze und Rotfeder!

Plötze:

- Auge immer rot, (=Rotaug),
- Vorderende der Rückenflosse beginnt über Basis der Bauchflosse, Maul endständig,
- zwischen Bauch- und Afterflosse immer gerundet und kein scharfer Kiel wie bei Rotfeder,
- silberblaue Körperfärbung,

Rotfeder:

- Auge nie richtig rot (mehr gelb),
- gerundeter, mehr hochrückiger, seitlich abgeflachter Körper als Plötze,
- Maulspalte steil nach oben gerichtet (oberständig),
- Vorderende der Rückenflosse liegt deutlich hinter Bauchflossenansatz,
- scharfe Bauchkante (Kielschuppen) zwischen Bauch- und Afterflossen,
- bauchseitige Flossen hellrot und bunter als bei Plötze, goldgelbe Körperfärbung

24. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen Zährte und Nase; auch in Hinsicht auf den bevorzugten Lebensraum!

Zährte:

- deutlich längere Afterflosse als Nase (20-25 Strahlen),
- Schnauze nicht ganz so stark vorstehend wie bei Nase,
- bauchseitige Flossen gelblich-orange (nie rot),
- Laichfärbung: Rücken schwarz, Bauch orangegelb,
- Bauchfell hell,
- Vorkommen in Flussläufen bis Mittelläufe (Blei- bis Barbenregion),
- Vorkommen in Sachsen-Anhalt heute hauptsächlich in der Saale und seltener in Elbe, bis 1960 häufiger Elbfisch im LSA.

Nase:

- kürzere Afterflosse als Zährte (13-15 Strahlen),
- Schnauze ausgeprägter und länger als bei Zährte, mit harten, gelben Kieferrändern,
- bauchseitige Flossen rötlich,
- Bauchfell schwarz,
- Vorkommen in Flussoberläufen bis Mittelläufe (Äschen- bis Barbenregion),

25. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen den drei Schmerlenartigen: Schmerle, Steinbeißer und Schlammpeitzger, auch in Hinsicht auf den bevorzugten Lebensraum!

Schmerle:

- 6 mittellange Bartfäden,
- Körper drehrund, deutlich marmorierte Körperzeichnung, 8-15 cm,
- Vorkommen in schnell fließenden, kiesig-steinigen Flüssen und Bächen (Salmonidenregion) der Oberläufe.

Steinbeißer:

- 6 kurze Bartfäden,
- Körper seitlich stark zusammengedrückt, 5-12 cm,
- seitliche Längsreihe von großen, dunklen Flecken,
- Vorkommen in sommerwarmen Gewässern der Mittel- und Unterläufe mit sandigem Grund.

Schlammpeitzker:

- 10 längere Bartfäden (6 am Oberkiefer, 4 am Unterkiefer),
- walzenförmiger Körper, sehr schleimig, deutliche gelbe Längsbinden, 15-30 cm,
- Vorkommen in flachen, schlammigen, sommerwarmen Gewässern.

26. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen Wels, und Zwergwels! Welche der beiden Arten wurde in Sachsen-Anhalt eingebürgert?

Wels:

- 6 Bartfäden (2 lange am Oberkörper, 4 kurze am Unterkiefer),
- keine Fettflosse, bis über 2 m groß werdend,
- einheimischer Fisch der Elbe und Havel sowie ihrer großen Nebengewässer.

Zwergwels:

- 8 Bartfäden (je 4 am Ober- und Unterkiefer)
- besitzt Fettflosse, bis max. 40 cm lang,
- kein einheimischer Fisch, erst um Jahrhundertwende aus USA bei uns eingeführt, bei uns im Mittelelbegebiet zu finden.

27. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen Bach- und Regenbogenforelle, auch in Hinsicht auf die Lebensweise! Welche der beiden Arten war in Sachsen-Anhalt ursprünglich nicht heimisch?

Bachforelle:

- an Körperseiten mit roten, hell umrandeten Punkten (Augenpunkte); Fettflosse ist rot umrandet,
- standorttreu, benötigt Unterstände und kühles, sauberes Wasser, hohe Ansprüche an Wasserqualität,
- Laichzeit Oktober/November
- einheimische Art.

Regenbogenforelle:

- keine roten Körperpunkte, dafür viele kleine schwarze Punkte, auch auf Rücken-, Fett- und Schwanzflosse,
- an Körperseiten meist mit breitem, rötlichen Band,
- wenig standorttreu, wandert mit zunehmender Größe ständig flussabwärts, benötigt weniger Unterstände als Bachforelle und ist nicht so anspruchsvoll hinsichtlich der Wasserqualität,
- bei uns meist nicht fortpflanzungsfähig, da ausgesetzte Fische fast immer Zuchtgemische aus verschiedenen Rassen und verschiedenen Herkünften,
- nicht einheimische Art, ursprünglich an der Westküste der USA heimisch, um 1880 bei uns eingeführt.

28. Erläutern Sie den Lebenszyklus des Aales!

- Laichplatz des Aales liegt in der Saragossasee im Westatlantik, ca. 3000-4000 km vom europäischen Festland entfernt,
- die ausschlüpfenden, weidenblattförmigen Larven wandern mit dem Golfstrom 3 Jahre lang bis zur europäischen Küste,
- dort dann Umwandlung zum durchsichtigen Glasaal,
- beim Eintritt in das Süßwasser und Einwanderung in die Flussmündungen erfolgt die Pigmentierung,
- Aufstieg in die Flüsse (Steigaal), z. T. bis in kleinste und meist entfernte Nebengewässer,
- 5- bis 15-jährige Fressphase im Süßwasser (Gelbaal oder Fressaal),
- danach Rückwanderung zu den Laichplätzen (Blankaal).

29. Erläutern Sie den Lebenszyklus eines Bachneunauges!

- Bildung der Laichschwärme und kurze Laichwanderung der Bachneunaugen im Mai,
- Eiablage an kiesigen Stellen in flachen Laichmulden,
- nach dem Schlupf der augenlosen Neunaugenlarven (Querder) vergraben sich diese an sandig-schlammigen Stellen,
- dort halten sie sich in Schlammröhren auf und filtrieren organisches Kleinmaterial aus dem Wasser,
- Umwandlung der augenlosen Querder in voll entwickelte Neunaugen nach ca. 5 Jahren in den Herbstmonaten,
- bis zur Laichzeit im folgenden Frühjahr ist die Metamorphose ohne jegliche weitere Nahrungsaufnahme beendet.

30. Nennen Sie die Wanderfischarten, die bis zur Jahrhundertwende in das Flusssystem der Elbe im Land Sachsen-Anhalt häufig eingewandert sind und nennen Sie Gründe für den Rückgang bzw. das Verschwinden dieser Fische!

Beschreiben Sie die jetzige Bestandssituation dieser Fischarten!

Wanderfischarten der Elbe:

Meerneunauge, Flussneunauge, Stör, Maifisch, Finte, Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Quappe, Aal

Gefährdungsursachen und Gründe für das Verschwinden:

1. Ausbau der Elbe zur Wasserstraße ab 1866:
 - Abschneiden von Nebengewässern und Altarmen,
 - Uferbefestigungen und Uferneubau
 - Eintiefung des Strombettes, Übertiefenverbau mittels Senkstücken,
 - lückenlose Bühnenverlegung usw. führten zur Einengung des Stromes und zum Abschwemmen der Sander und Untiefen. Dadurch gingen den Stromfischen in der Folgezeit nahezu alle Laichplätze verloren sowie die flachen Nebenrinnen, in denen die Wanderfische aufwärts zogen.
2. Enorme Wasserverschmutzung vor und nach dem 2. Weltkrieg
3. zunehmender Schiffsverkehr
4. Seit 1960: Inbetriebnahme des Stauwehres bei Geesthacht führte zum Zusammenbruch der letzten Restbestände bei Meerneunauge, Flussneunauge, Meerforelle und Quappe.

Derzeitige Bestandssituation der Wanderfischarten:

- Stör, Maifisch und Finte nach wie vor verschollen
- Flussneunauge wieder regelmäßig nachweisbar
- Meerneunauge und Meerforellen in Einzelexemplaren wieder nachgewiesen
- Wiedereinbürgerung Nordseeschnäpel bisher erfolglos
- Lachs nach erfolgreichen Wiedereinbürgerungsprojekt in Sachsen auch in Sachsen-Anhalt wieder nachgewiesen (auf- und absteigende Fische)
- Aalbestand stark rückläufig vor allem durch Kormoranfraß, Wasserkraftnutzung in den Nebenflüssen, Rückgang natürlicher Aufstieg und Besatz.

31. Erläutern Sie die Einteilung eines Fließgewässers in Gewässerregionen! Nennen Sie neben den Leitfischarten weitere typische Vertreter der Fischfauna in den einzelnen Regionen sowie typische Gewässereigenschaften!

| | |
|---|---|
| Forellenregion: | Bachforelle, Elritze, Groppe, Bachneunauge |
| Äschenregion: | Äsche, Hasel, Schmerle, Elritze |
| Barbenregion: | Barbe, Nase, Hasel, Döbel |
| Bleiregion: | Blei, Hecht, Zander, Güster, Zope... |
| Kaulbarsch-Flunder-Region: (Brackwasserregion) | Kaulbarsch, Stint, Flunder, Zander, Zährte. |

(J) 32. Mit der unberingten Stipprute (=Kopfrute) werden in der Regel kleinere Weißfische wie Plötze, Güster, Karauschen usw. gefangen. Erläutern Sie den Aufbau einer solchen unberingten Stipprute sowie das benötigte Zubehör für den Fang der genannten Fischarten!

Kopfrute:

- unberingte Teleskop- oder Steckrute ohne Rollen
- ca. 4-8 m Länge im Durchschnitt
- Schnurstärke ca. 0,12 – 0,20 mm,
- Hakengröße ca. 14 – 18
- kleine, feststehende Pose,
- Schnur fest mit Rutenende verbunden,
- engmaschiger Kescher, evtl. geräumiger knotenloser Setzkescher,
- Friedfischköder wie Würmer, Maden, Teig ...
- Anfütterungsmaterial,
- Hakenlöser, Maßband o. ä., Fischtöter, Messer ...

(J) 33. Größere Friedfische wie Blei, große Plötze und Schleien usw. fängt man in der Regel mit einer leichten beringten Stipprute. Erläutern Sie den Aufbau dieser Angel sowie das für den Fang der genannten Fischarten benötigten Zubehörs!

Beringte Stipprute:

- meist beringte Teleskoprute von 3,50 – 5,50 m Länge,
- leichte Stationärrolle,
- Schnurstärke ca. 0,15 – 0,25 mm,
- Hakengröße ca. 10 – 14,
- Pose mittlerer Tragkraft, feststehend oder als Gleitpose
- Friedfischköder wie Würmer, Maden, Teig ...
- Anfütterungsmaterial,
- geräumiger Kescher, ev. knotenloser geräumiger Setzkescher,
- Hakenlöser, Maßband, o. ä., Fischtöter, Messer ...

(J) 34. Sie wollen zum Karpfenangeln! Wie müssen die benötigte Rute sowie das erforderliche Zubehör beschaffen sein?

Karpfenrute:

- stabile, beringte Rute von ca. 3-5 m Länge,
- große, geräumige Stationärrolle für mindestens 150 m Schnur,
- Schnurstärke ca. 0,25 – 0,35 mm,
- meist Verwendung von Grundmontagen sowohl mit als auch ohne Pose, häufig auch so genannte Haarmontage (Köder nicht am Haken, sondern an kurzer Nebenschnur des Hakens befestigt),
- typische Karpfenköder: Kartoffeln, Tauwürmer, Teig, häufig auch Partikelköder wie Boilies, Mais,
- Hakengröße ca. 1 – 6
- Hakenlöser oder Lösezange, Maßband o. ä., Messer,
- großer geräumiger Kescher sowie Setzkescher,
- Anglerstuhl

35. Erläutern Sie den Aufbau einer Grundrute zum Fang von Aalen sowie das notwendige Zubehör!

- stabile, beringte Rute von ca. 2 – 4 m Länge,
- große, geräumige Stationärrolle (ev. auch kleinere Multirolle) für mindestens 100 m Schnur, Schnurstärke ca. 0,30 – 0,40 mm,
- meist Grundmontagen sowohl mit als auch ohne Pose,
- große Einfachhaken, Größe ca. 1-3
- typische Aalköder wie Tauwürmer, Krebsfleisch, Fetzenköder, kleine Köderfische,
- Lösezange, Schere zum Kappen der Schnur bei untermaßigen Aalen (falls tief geschluckt)
- Maßband o. ä., Messer, Anglerstuhl ...

36. Erläutern Sie den Aufbau einer Spinnrute zum Fang großer Hechte sowie das benötigte Zubehör!

- stabile, beringte Rute von ca. 2 – 4 m Länge,
- mittelgroße Stationärrolle für mindestens 100 m Schnur,
- Schnurstärke ca. 0,25 – 0,40 mm je nach Tragkraft,
- gewöhnliche Anwendung großer Mehrfachhaken (Drillinge) bei Verwendung toter Köderfische am System,
- Verwendung eines Stahlvorfaches gegen Durchbeißen der Schnur,
- Köder je nach Fangmethode, z. B. Blinker, Spinner, Wobbler, Weichplastikköder, tote Köderfische,
- großer, geräumiger Kescher oder Gaff,
- Rachensperre, Lösezange, Maßband o. ä., Messer ...

37. Erläutern Sie den Aufbau einer Fliegenrute zum Trockenfliegenfischen auf Forellen und Äschen sowie das benötigte Zubehör!

- Fliegenrute von ca. 2,20 – 2,50 m Länge der AFTMA - Klassen 5-6 sowie Fliegenrolle derselben Klasse,
- Fliegenschnur schwimmend (F) der AFTMA – Klasse 5-6,
- verjüngtes Vorfach von ca. 2,50 – 3,50 m Länge,
- Vorfachspritze ca. 0,12 – 0,18 mm,
- Köder: Trockenfliegen, Größe 12 – 18,

- diverse Trockenfliegen (meist buschige Hechelfliegen),
- Fliegenspray oder Fliegenfett, Schnurfett,
- Arterienklemme zum Hakenlösen, Watkescher, Watstiefel oder Wathose,
- Maßband o. ä., Messer ...

38. Erläutern Sie den Aufbau einer Fliegenrute zum Nassfliegen- und Nymphenfischen auf Forellen und Äschen sowie das benötigte Zubehör!

- Fliegenrute von ca. 2,40 – 2,70 m Länge der AFTMA –Klasse sowie Fliegenrolle derselben Klasse,
- Fliegenschnur in der Regel sinkend (S) bzw. schwimmend mit sinkender Spitze (Sinktip) der AFTMA –Klassen 5-7,
- Vorfach verjüngt oder unverjüngt ca. 2,50 – 3,00 m, Vorfachspitze ca. 0,15 - 0,20 mm,
- Köder: meist Nassfliegen und Nymphen der Größen 8-16
- schwach bechehlte Nassfliegen, vornehmlich beschwerte Nymphen,
- Arterienklemme zum Haken lösen,
- Maßband o. ä., Messer, Watkescher, Watstiefel oder Wathose ...

39. Erläutern Sie den Aufbau einer Meeresrute zum Kutterangeln auf Dorsch, sowie das nötige Zubehör!

- sehr kräftige, stabile Rute mit steifer Aktion von ca. 2 – 3 m Länge,
- große, geräumige Stationärrolle oder Multirolle für mindestens 150 m Schnur,
- Schnurstärke ca. 0,40 – 0,60 mm,
- vorteilhafter Weise geflochtene Schnur wegen der geringen Dehnung im Vergleich zu monofilen Schnüren,
- Pilker oder große, schwere Weichplastikköder entweder allein oder Kombination miteinander,
- wetterfestes Ölzeug und Bekleidung,
- Gaff, Lösezange, Messer ...

40. Erläutern Sie den Aufbau einer Brandungsrute zum Fang von Plattfischen, Dorschen u. a. Arten vom Strand aus sowie das benötigte Zubehör!

- spezielle kräftige Rute zum Brandungsangeln mit extrem langen Griff und ca. 3,50 – 5 m Länge,
- sehr große, geräumige Stationärrolle mit ca. 150 – 200 m Schnurfassungsvermögen,
- Schnurstärke ca. 0,35 – 0,45 mm, vorteilhafter Weise geflochtene Schnur wegen der geringen Dehnung,
- wegen hoher Wurfgewichte und Wurfweite meist Verwendung einer so genannten Schlagschnur,
- gewöhnlich Grundmontage (ohne Pose) mit einem oder mehreren Einfachhaken; z. T. spezielle Montagen (z. B. Buttsystem),
- Köder in der Regel verschiedenste Naturköder wie Wattwurm, Muschelfleisch, Heringsfetzen ...
- lange Rutenständer für aufrechtstehende Angelruten
- Wathose
- Maßband o. ä., Messer ...

41. Erläutern Sie den Aufbau einer Rute zum Molenangeln auf Heringe sowie das benötigte Zubehör!

Heringsrute:

- kräftige Rute von ca. 3,50 – 5,00 m Länge,
- Rolle beliebig,
- Schnurstärke ca. 0,30 – 0,40 mm,
- am Schnurende als Gewicht ein Pilker oder spezielles rotweißes Heringsblei,
- darüber werden in regelmäßigen Abständen ca. 6 kurze Seitenarme mit kleinen Goldhaken (Größe 8-14) eingebunden oder spezielle Heringspaternoster verwendet,
- die Haken werden durch Heben und Senken im Heringsschwarm unbeködert befischt (ev. Dekoration der Haken mit bunten Glitzerfolienstücken, Fischhaut o. ä.).